

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 11. October.

38.

## Polizeyliche Warnung.

Es sind viele falsche franz. Fünffrankstücke und falsche Napoleond'or in Umlauf gekommen. Ich theile hierunter die detaillirte Beschreibung dieser falschen Münzen mit, und beauftrage alle Polizeybeamten, dieselben zur Warnung des Publikums bekannt zu machen.

Düsseldorf den 5. October 1814.

Der Gouvernements Polizey-Direktor,  
Schnabel.

## Beschreibung.

1.) Falsche Fünffrankstücke von der Jahrzahl 1813, mit dem Münzbuchstaben A. Sie zeichnen sich durch folgende Kennzeichen aus:

1. Auf der Avers- (Brustbild) Seite durch den auffallenden Glanz über dem Gepräge des Kopfes, welcher bey den ächten viel matter ist. Die Buchstaben in der Umschrift sind schlecht abgedruckt; eben so die Haare, der Lorbeerkranz, und die an dem Hintertheile des Kopfes befindliche Schleife. Der ganze Kopf ist flach gravirt, das Auge unausgeführt, und die Nase, mit einem unverhältnißmäßig großen Naseloch, viel zu klein. Am auffallendsten ist jedoch der Name Brenet am untersten Halsrande, welcher undeutlich und größer, und anstatt in einer Abtheilung des Halses selbst, hier auf der Platte, unterhalb des Halses, gravirt ist.

2. Die Revers- (Schrift) Seite hat ebenfalls einen spielenden fremden Glanz; der mittlere Blätterkranz ist verworren; auch fehlen die bey der ächten zwischen den regelmäßigen Abtheilungen befindlichen runden Früchtchen.

Die Umschrift, so wie die übrigen Buchstaben sind, wie auf der Aversseite, schlecht und unvollkommen. In dem Worte francs, steht der Buchstabe a unter der Linie. In der Jahrzahl ist die erste Zahl 1 breit, und steht in schiefer Richtung.

3. Der äussere Rand ist rauh, ungleich und matt, wogegen derselbe bey allen franz. Münzen vorzüglich schön egal und glatt ist.

Uebrigens sind die Stücke von purem rothen Kupfer, mit einer Versilberung überzogen, wovon man sich leicht durch Abreiben am Rande überzeugen kann.

11.) Falsche Napoleon d'or von der Jahrzahl 1812 mit dem Münzbuchstaben A. Sie bestehen aus rothem Kupfer mit Messing vermischet, und sind mit einer dünnen Vergoldung überzogen. Sie sind um 40 Pfennig leichter, als die ächten. Besondere Kennzeichen sind:

1. Auf der Aversseite hat der Kopf durchaus keine Aehnlichkeit mit jenem auf den ächten. Die Nase hat eine Spitze, der Mund ist dick und zusammengezogen, das Kinn geht von der Unterlippe in einem Halbzirkel zum Halse. Der Lorbeerkranz im Haare gleicht einem Strohkranze. Der Name des Graviers „Droz-f.“ am untern Halsabschnitte fehlt.

2. Auf der Reversseite ist die Umschrift schlecht, und in dem Worte français fehlt die Cedille unter den Buchstaben c. In dem Worte francs stehen die Buchstaben nicht in gerader Linie; die letzten Buchstaben cs stehen tiefer.

3. Der Rand ist rauh und mehr rund als flach, und die Umschrift: dieu pro- tege la france ist ganz unleserlich.

Mit Bezug auf die frühern, das Hundehalten betreffenden Verordnungen, wird zur Verminderung der allzu großen Anzahl herumlaufender Hunde, und Verhütung der hierdurch leicht zu veranlassenden und zu verbreitenden Hundswuth, mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs folgendes ferner befohlen.

## §. 1.

Niemand, er sey wes Standes er wolle, darf nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung unter irgend einem Vorwande nach Wohlgefallen ohne vorherige Anzeige bey der Lokalpolizienbehörde, Hunde halten.

## §. 2.

Diese Behörde muß die Namen aller derjenigen, welche die Anzeige gemacht haben, aufzeichnen, jedem Eigenthümer eines Hundes ein besonderes Zeichen von Blech, welches der Hund beständig am Halse tragen, und zugleich die Hausnummer des Eigenthümers und Jahrzahl enthalten muß, geben, und durch die Polizydiener von Zeit zu Zeit nachforschen lassen, ob keine verordnungswidrige Unterschleife eindringen.

## §. 3.

Von jedem Blech werden 2 Franken an die Gemeindefasse abgegeben.

## §. 4.

Den Schiffern, Fuhrleuten, Kutschern, Hirten, Jägern, Metzgern, und diejenigen, welche auf Lörse, Mühlen oder Höfen zur Sicherheit, eines Hundes benüthigt sind, ist obbemeltes Zeichen zu ertheilen.

## §. 5.

Alle frey herumlaufende herrenlose Hunde sind unnachsichtlich niederzuschlagen.

## §. 6.

Insbondere sollen die Landleute ihre Hunde, deren Haltung ihnen zu Bewachung ihres Eigenthums nachgelassen ist, weder außerhalb ihres Hofes herumlaufen lassen, noch sie mit sich aufs Feld nehmen, sondern dieselben bey Tag und bey Nacht an Ketten legen.

## §. 7.

Jaguhunde, wenn sie nicht zum Jagen, Schäfers- und Metzgershunde, wenn sie nicht zum Treiben des Viehes gebraucht werden, sollen an Stricken geführt, und letztere so wie alle sonstige große Hunde (Bullenbeißer) außerdem noch mit Maulkörben versehen werden.

## §. 8.

Zur Vermeidung des Einschleppens fremder Hunde in die Städte, sollen Land- und Bauersleute keine Hunde mit sich führen, dieses auch den Lehkutschern und Fuhrleuten anders nicht, als wenn ihre Hunde unter dem Wagen angebunden sind, nachgelassen werden.

## §. 9.

Fremde welche Hunde bey sich führen, müssen sowohl beim Eingang der Stadt, als auch in den Wirthshäusern, wo sie einkehren, mit dieser Verordnung bekannt gemacht, und den Hund bey sich zu führen, angehalten werden.

## §. 10.

Wenn an einem Ort ein toller Hund wahrgenommen wird, so sind alle Hunde daselbst sogleich einzusperren, und nicht eher, als bis von dem herumlaufenden tollen Hunde keine Gefahr mehr zu erwarten ist, und auf die Bekanntmachung des Polizeyamtes, frey zu lassen.

## §. 11.

Die Uebertreter obiger Vorschriften verfallen in eine Geldstrafe von 3 bis 9 Francs oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Wer einen tollen Hund wahrnimmt, und ihn nicht sogleich tödten kann, soll der nächsten Polizeybehörde eiligst davon die Anzeige machen, damit von derselben die nöthige Warnung an die Bewohner der Stadt oder des Dorfes erachen, und die erforderlichen Maaßregeln zur Wegschaffung des Hundes ergriffen werden könne.

Düsseldorf den 5. October 1814.

Der Gouvernements-Polizey-Direktor  
Schnabel.

#### 40. Bekanntmachung

wegen der den Tabaksgroßhändlern bewilligten Entschädigung für die denselben aufgedruckenen französischen Regie-Tabake.

Da bey Aufhebung der ehemaligen französischen Tabaks-Regie im Großherzogthum Berg noch ein bedeutender Vorrath von Tabak übrig geblieben war, welchen man zu übermäßigen, theils baar, theils durch Ausstellung von Wechsel bezahlten Preisen, den Großhändlern, unter Androhung des Verlustes ihres Handels, und der dafür theuer erkauften Patente, aufgedrungen hat; wodurch selbige unter der jetzigen wieder hergestellten Handlungsfreiheit, einen außerordentlichen Schaden erlitten haben; da ferner, bei näherer Untersuchung dieser Angelegenheit im hiesigen General-Gouvernement sich ergeben hat, daß für 17649 $\frac{3}{4}$  Kilogram französischen Regietabaks, worunter 13445 Kilogram von der schlechtesten Sorte begriffen gewesen, hat bezahlt werden müssen:

1.) baar . . . . .	16995	10
2.) durch Wechsel:		
a) worüber die französische Verwaltung disponirt hat	17304	33
b) worüber, wegen schleunigen Abmarsches, noch nicht hat disponirt werden können, mithin dem jetzigen hohen Gouvernement zur Disposition verblieben sind . . . . .	15695	92
	<hr/>	<hr/>
	33000	25

Zusammen . . . . . 49995 35

Neun und vierzig tausend, neun hundert fünf und neunzig Franken, fünf und dreißig Centimen.

So haben S. Excellenz der Herr Finanz-Minister Freiherr von Bulow auf den vom hiesigen hohen General-Gouvernement unterstützten Antrag der unterzeichneten Stelle zu entscheiden und zu genehmigen geruhet:

1.) Daß aus dem Ertrage der noch zur Disposition vorhandenen Wechsel zur erwähnten Summe von 15695 Fr. 92 Ct. denjenigen, welche 16995 Fr. 10 Ct. baar bezahlt, rücksichtlich der bisherigen Entbehrung ihres Capitals, fünf Prozent vorab zugebilligt werden sollen.

2.) Erhalten die Aussteller der Wechsel über 17304 Fr. 33 Ct. worüber die französische Verwaltung disponirt hat, für Zinsen und Protestkosten, zwey und ein halb Prozent, unter der Bedingung vergütet, daß sie für diese und die ad 3 bemerkte Entschädigung auch unverzüglich, so weit es noch nicht geschehen, die Wechsel von den Privatinhabern eintösen, und sich mit denselben, ohne Concurrenz von Seiten des Gouvernements, wegen Verzugszinsen, Protestkosten zc. abfinden müssen.

3.) Wird der Rest von den Disponibeln 15695 Fr. 92 Ct. nach dem Verhältnisse, wornach jeder zu dem Gesamt-Ertrage von 49995 Fr. 35 Ct. beygetragen, rathlich vertheilt.

Die hiesige General-Casse ist beauftragt worden, nach diesen Vertheilungsbasen, die Erträge der noch disponibeln Wechsel von den Ausstellern, nach Abzug der ihnen selbst gebührenden Vergütung, einzuziehen, und an diejenigen, welche

baar bezahlt, und Wechsel eingelöst haben, oder noch einlösen müssen, rathlich verabfolgen zu lassen, wovon die Betheiligten noch besonders in Kenntniß gesetzt worden sind.

Die unterzeichnete Stelle hält es für Pflicht, diese liberale Bestimmung des hohen Gouvernements, durch das Gouvernementsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen. Düsseldorf den 7. October 1814.

Steuer- Zoll- und Rechnungs- Revisions- Direction des  
Bergischen General-Gouvernements.  
von Kappard.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.